

Die Erbengemeinschaft!

Es gibt im Erbrecht kaum ein Thema, das so emotional und konflikträchtig ist, wie die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft.

Eine Erbengemeinschaft besteht aus mehreren Erben, sog. Miterben, die ein Erblasser hinterlässt. Die Erbengemeinschaft ist darauf angelegt auseinandergesetzt zu werden. Das bedeutet, dass die Erbengemeinschaft aufzulösen ist.

Eine gütliche Auseinandersetzung ist hierbei zwar wünschenswert und auch die kostengünstigste Variante. In der Praxis ist dies leider die Ausnahme. Oftmals überwiegt die emotionale Seite eines oder mehrerer Miterben, insbesondere die Angst vor Benachteiligungen eines Miterben gegenüber den anderen Miterben; überhaupt nichts zu erhalten oder die Angst „wie früher wieder einmal zu kurz zu kommen“.

Aus diesem Grund sollten frühzeitig sämtliche Miterben an der Erbauseinandersetzung beteiligt werden. Klärende Gespräche bewirken oftmals Wunder.

Da das Vermögen der Erbengemeinschaft sämtlichen Miterben gehört, sog. gesamthänderische Bindung, obliegt auch die Verwaltung und die Veräußerung der gesamten Erbengemeinschaft.

Richtigerweise sollten ein oder zwei Miterben mit der Nachlassverwaltung und -auseinandersetzung von den übrigen Erben bevollmächtigt werden. Misstrauen ist hier fehl am Platz, da die übrigen Miterben gegenüber den handelnden Erben einen Auskunftsanspruch haben, welche Vorgänge hinsichtlich des Nachlasses bereits abgewickelt wurden. Auch sollte ein Gemeinschaftskonto angelegt werden, von welchen Verbindlichkeiten gezahlt oder Guthaben (z.B. aus Verkaufserlös) einbezahlt werden.

Die einzelnen Nachlassvorgänge sollten auch so genau wie möglich im Rahmen eines Nachlassverzeichnisses festgehalten werden, damit hierüber so wenig wie möglich gestritten werden kann.

Im günstigsten Fall sollten die Nachlassverfügungen mit sämtlichen Miterben abgesprachen und zugestimmt werden.

Bei den sog. Verwaltungsmaßnahmen ist grundsätzlich Einstimmigkeit der Miterben Voraussetzung. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in welchem eine Stimmenmehrheit oder gar eine Alleinverfügung eines Miterben ausreicht.

Sofern sämtliche Verbindlichkeiten den Nachlass betreffend erfüllt sind –was wiederum eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann-, wird das restliche Vermögen entsprechend der Erbquoten an die Miterben ausbezahlt.

Bestenfalls –wenn sich alle Miterben einig sind- kann die Erbengemeinschaft zügig aufgelöst werden. Schlimmstenfalls –insbesondere bei vielen Miterben- kann die gütliche Erbauseinandersetzung meist schon an dem Willen eines einzigen Miterben scheitern, so dass für solche Fälle Geduld gefragt ist.

Sofern eine gütliche Erbauseinandersetzung nicht möglich ist, bliebe nur noch die zwangsweise Zerschlagung der Erbengemeinschaft.